

RS Verg 2009/5/12 N/0026-BVA/02/2009-15

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2009

Norm

BVergG 2006 §26 Abs4

1. BVergG 2006 § 26 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

§ 26 Abs. 4 BVergG 2006 nimmt eine Einteilung von Wettbewerben nach dem jeweiligen Teilnehmerkreis vor. Dem Faktum, dass in Abs 4 leg cit ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Wettbewerb entweder in einem offenen, nicht offenen oder Paragraph 26, Absatz 4, BVergG 2006 nimmt eine Einteilung von Wettbewerben nach dem jeweiligen Teilnehmerkreis vor. Dem Faktum, dass in Absatz 4, leg cit ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Wettbewerb entweder in einem offenen, nicht offenen oder

geladenen Wettbewerb abzuwickeln ist (arg. "Durchführung ... hat ... zu erfolgen") kommt insofern konkrete Bedeutung zu, als es

sich bei der Einteilung in Hinblick auf den Kreis der Teilnehmer am Wettbewerb um einen abschließenden Katalog der möglichen Wettbewerbsarten handelt.

Entscheidungstexte

- N/0026-BVA/02/2009-15
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.05.2009 N/0026-BVA/02/2009-15

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at